



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

217
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

191. Jahrgang

Köln, 18. Juli 2011

Nummer 29

Inhaltsangabe:

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

346. Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Rhein-Sieg-Kreis und in der Stadt Troisdorf Seite 217
347. Vermessungsgenehmigung II/Erlöschung Dipl.-Ing. Rolf Ehrenstein ./ VT Martin Kuball Seite 217
348. Vermessungsgenehmigung I; Dipl.-Ing. Klaus Bracht ./ Vermessungsassessor Dipl.-Ing. Karl Ludwig Moyses Seite 218
349. Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) zum Genehmigungsantrag der Stadt Köln auf Änderung der Alteponie Colonia in der Rolshover Straße in Köln-Poll zur Errichtung der Oberflächenabdichtung, Entwässerung und Entgasung Seite 218
350. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG – Firma CMC consumer medical care GmbH, Nordstraße 125, 52353 Düren – Anlage zum Bleichen von Baumwolle Seite 218
351. Satzungsänderung des Wahnachtalsperrenverbandes Seite 219

352. Vorläufige Sicherung gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – Überschwemmungsgebiet Beeckfließ und des Gereonsweiler Fließ – Seite 220

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

353. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises Seite 220
354. AVV-Förderrichtlinie zur Verwendung der Ausbildungsverkehr-Paulschale gemäß ÖPNVG NRW Seite 220
355. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land für das Haushaltsjahr 2011 Seite 220
356. Aufgebot von Sparkassenbüchern;
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg Seite 221
357. Aufgebot eines Sparkassenbuches;
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 222
358. Verlusterklärung eines Polizeidienstausweises Seite 222

E Sonstige Mitteilungen

359. Liquidation Seite 222

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

346. Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Rhein-Sieg-Kreis und in der Stadt Troisdorf

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2/9216

Köln, den 4. Juli 2011

Gemäß § 2 Abs. 1 der Gutachterausschussverordnung – GAVO NRW – vom 23. März 2004 (SGV. NRW. 231) habe ich mit Wirkung vom 1. Juli 2011 bis zur Vollendung seines 70. Lebensjahres Herrn Dipl.-Ing. Heinz-Jürgen Emons, Siegburg, zum ehrenamtlichen Gutachter des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Rhein-Sieg-Kreis und in der Stadt Troisdorf bestellt.

Im Auftrag
gez.: Steinrücken

ABl. Reg. K 2011, S. 217

347. Vermessungsgenehmigung II/Erlöschung Dipl.-Ing. Rolf Ehrenstein ./ VT Martin Kuball

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2.2416/158/11

Köln, den 8. Juli 2011

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Rolf Ehrenstein, Mühlenstraße 14, 50321 Brühl, erteilte Vermessungsgenehmigung II für den Vermessungstechniker Martin Kuball ist zum 1. Juli 2011 erloschen.

Im Auftrag
gez.: Weingarten

ABl. Reg. K 2011, S. 217

**348. Vermessungsgenehmigung I;
Dipl.-Ing. Klaus Bracht ./ Vermessungsassessor
Dipl.-Ing. Karl Ludwig Moyse**

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2./2416/7160/177/11

Köln, den 1. Juli 2011

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Klaus Bracht, Marie-Curie-Straße 1, 53757 Sankt Augustin habe ich gemäß Abschnitt B Nr. 4 des Runderlasses des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 1962 in der Fassung vom 30. Juni 1982 (SMBl. NRW. 71342) die Genehmigung erteilt, dem Vermessungsassessor Dipl.-Ing. Karl Ludwig Moyse die Ausführung von Katastervermessungen, jedoch ohne die Aufnahme der Grenzniederschrift, zu übertragen (Vermessungsgenehmigung I).

Im Auftrag
gez.: L u x

Abl. Reg. K 2011, S. 218

**349. Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3e des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
– UVPG vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) zum
Genehmigungsantrag der Stadt Köln auf Änderung
der Altdeponie Colonia in der Rolshover Straße in
Köln-Poll zur Errichtung der
Oberflächenabdichtung, Entwässerung und
Entgasung**

Bezirksregierung Köln
Az.: 52.21.1(11.0)-24-Th

Köln, den 5. Juli 2011

Die Stadt Köln hat die Genehmigung einer wesentlichen Änderung der Altdeponie „Colonia“ an der Rolshover Straße in Köln-Poll beantragt. Auf einer Teilfläche der ehemaligen Deponie ist die Errichtung der Oberflächenversiegelung sowie Herstellung der Entwässerung und Entgasung beantragt. Die betreffende Fläche soll zukünftig der Erweiterung des TÜV-Parkplatz dienen.

Für dieses Vorhaben ist nach § 3e Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950), in der derzeit geltenden Fassung, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 3c Absatz 1 Satz 1 UVPG ist hierbei zu prüfen, ob das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Bei der Vorprüfung ist gemäß § 3c Absatz 1 Satz 3 UVPG zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht.

Dieses Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls ist gemäß § 3a UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez.: Th e l e n

Abl. Reg. K 2011, S. 218

**350. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG
– Firma CMC consumer medical care GmbH,
Nordstraße 125, 52353 Düren – Anlage zum
Bleichen von Baumwolle**

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.0063/11/1010.1-Wu/Moj

Köln, den 18. Juli 2011

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der §§ 8, 9 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) wird Folgendes öffentlich bekannt gegeben:

Die CMC consumer medical care GmbH beantragt bei der Bezirksregierung Köln als zuständiger Genehmigungsbehörde nach § 4 BImSchG die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Bleichen von Baumwolle mit einer Verarbeitungsleistung von 10 Tonnen oder mehr Fasern je Tag (Ziffer 10.10 Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) auf dem Werksgelände in 52353 Düren, Nordstraße 125, Gemarkung Birkesdorf, Flur 8, Flurstück 416.

Gegenstand des Genehmigungsantrages (Vorhaben) ist folgende Maßnahme:

– Errichtung und Betrieb einer Bleicherei mit einer Verarbeitungskapazität von 15 Tonnen pro Tag.

Die Inbetriebnahme des beantragten Vorhabens ist schnellst möglich vorgesehen.

Der Genehmigungsantrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom

25. Juli 2011 bis 24. August 2011

bei den nachstehend genannten Stellen aus und kann dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen, Zimmer 3146/2, montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 02 21/1 47-40 93.
2. Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, Wilhelmstraße 34, 52349 Düren, Zimmer 201, montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis

12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr (montag- bis mittwochnachmittags).

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können gegenüber der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, oder gemäß § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV bei der unter Nr. 1 genannten Auslegungsstelle in der Zeit vom 25. Juli 2011 bis einschließlich den 6. September 2011 schriftlich erhoben werden und müssen den Namen sowie die volle, lesbare Anschrift der Einwendering bzw. des Einwenders tragen, ansonsten können die Einwendungen im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen.

Die Genehmigungsbehörde wird die Einwendungsschreiber der Antragstellerin bekannt geben. Auf Verlangen der Einwender/Innen werden deren Namen und die Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes oder Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV nach Ermessen, ob sie die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Ein Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn:

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurück genommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Genehmigungsbehörde keiner Erörterung bedürfen.

Für den Fall, dass ein Erörterungstermin stattfindet, gilt diese Entscheidung hiermit als öffentlich bekannt gemacht. Nur wenn der Erörterungstermin aufgrund der Ermessensentscheidung nicht stattfindet, wird der Wegfall des Termins gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Die Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, findet am

21. September 2011, ab 9.30 Uhr,

bei den Vereinigten Industrieverbänden (ViV) in der Tivolistraße 76 in 52349 Düren statt.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und an einem noch festzulegenden Termin weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmenden mitgeteilt. Eine weitere gesonderte Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. An der Erörterung selbst können nur diejenigen Personen teilnehmen, die frist- und formgerecht Einwendungen erhoben haben. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, können bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, sich von einem/einer Bevollmächtigten vertreten lassen.

Eine besondere Einladung zur Erörterung ergeht nicht.

Frist- und formgerechte Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben oder deren Bevollmächtigten, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez.: M o r j a n

ABl. Reg. K 2011, S. 218

351. Satzungsänderung des Wahnbachtalsperrenverbandes

Die Bezirksregierung Köln
Az.: 54.1.19.1.1(468)Hü

Köln, den 5. Juli 2011

Gemäß § 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) wird entsprechend dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 26. November 2010 die Satzung des Wahnbachtalsperrenverbandes vom 20. September 1993, in der Fassung vom 9. April 2002, wie folgt geändert und bekannt gemacht:

Satzung des Wahnbachtalsperrenverbandes

In § 3 (Aufgaben) der Satzung wird im Absatz 1 folgende Ziffer 6.) angefügt: 6.) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz sowie Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

Im Auftrag
gez.: H ü l s e n

ABl. Reg. K 2011, S. 219

**352. Vorläufige Sicherung gemäß
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
– Überschwemmungsgebiet Beeckfließ und des
Gereonsweiler Fließ –**

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet des Beeckfließes – von der Quelle bei Baesweiler (Station 13.30) bis zur Mündung bei Honsdorf in die Wurm (Station 0.00) – und des Gereonsweiler Fließes – von der Quelle bei Setterich (Station 7.30) bis zur Mündung südlich von Beeck in das Beeckfließ (Station 0.0) – im Bereich der Stadt Linnich im Kreis Düren, der Stadt Baesweiler im Kreis Aachen und der Stadt Geilenkirchen im Kreis Heinsberg im Regierungsbezirk Köln ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet des Beeckfließes und des Gereonsweiler Fließes liegt bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 509 in der Zeit von

Montag, den 25. Juli 2011
bis Montag, den 8. August 2011

(einschließlich), montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr zur Einsichtnahme für Jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme kurzfristig telefonisch bei Frau Vesper, Telefon 02 21/1 47163 anzumelden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Beeckfließes und des Gereonsweiler Fließes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt am 9. August 2011 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 5 bis 7 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für das Beeckfließ und das Gereonsweiler Fließ wird hiermit bekannt gegeben.

Köln, den 5. Juli 2011

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.2.12.1-Beeck/Gereonsw.

Im Auftrag
gez.: Vesper

ABl. Reg. K 2011, S. 220

**C
Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

**353. Ungültigkeitserklärung eines
Dienstausweises**

Der Dienstausweis mit der Nr. 236, ausgestellt am 26. November 2009 auf den Namen, Sabine Stirnnagel, geboren am 20. Oktober 1970, wohnhaft Wilhelminenstraße 29, 52249 Eschweiler, ausgestellt auf StädteRegion Aachen, ist verloren gegangen und wird deshalb für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Städteregionsrat in Aachen, Zollernstraße 10, Zimmer A 105 zuzuleiten.

Aachen, den 29. Juni 2011

StädteRegion Aachen
Der Städteregionalrat

Im Auftrag
gez.: Pütz

ABl. Reg. K 2011, S. 220

**354. AVV-Förderrichtlinie zur Verwendung
der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß
ÖPNVG NRW**

Die Verbandsversammlung des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund (ZV AVV) hat in ihrer 66. Sitzung am 8. Juli 2011 die Richtlinie des ZV AVV zu § 13 Abs. 3 der Satzung für den ZV AVV „AVV-Förderrichtlinie zur Verwendung der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG NRW“ beschlossen.

Die Richtlinie ist unter

<http://www.avv.de/ressorts/ueber-den-avv/zweckverband-avv/foederung> abrufbar. Sie kann darüber hinaus bei der Geschäftsstelle des ZV AVV, Neuköllner Straße 1, 52068 Aachen, angefordert werden.

Diesbezügliche Förderanträge für das Förderjahr 2011 sind bis zum 1. August 2011 beim Zweckverband Aachener Verkehrsverbund, Neuköllner Straße 1, 52068 Aachen, zu stellen. Nach dem 1. August 2011 eingehende Förderanträge werden nicht mehr berücksichtigt.

Aachen, den 11. Juli 2011

ZV Aachener Verkehrsverbund
gez.: Heiko Sedlaczek
Leiter der Geschäftsstelle

ABl. Reg. K 2011, S. 220

**355. Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Naturpark Bergisches Land für das
Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit § 53 der

Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 und der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 668), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW, S. 950) hat die Verbandsversammlung des Naturparks Bergisches Land am 27. Januar 2011 folgende Haushaltsatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011, der die zur Erfüllung der Aufgaben des Naturparks Bergisches Land voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehender Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

Im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf 236 600 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 236 600 €

Im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 236 600 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 236 600 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit auf - €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit auf - €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2011 für Investitionen erforderlich ist, wird auf 0,00 € festgesetzt. Der Gesamtbetrag der Kredite für Umschuldungen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, die zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15 000,- € festgesetzt.

§ 6

Zur Deckung des durch sonstige Erträge nicht gedeckten Finanzbedarfs wird gemäß § 16 Abs. 3 der Verbandsatzung in Verbindung mit § 19 GkG wie folgt festgesetzt:

Oberbergischer Kreis	13 200 €
Rheinisch-Bergischer Kreis	13 200 €
Rhein-Sieg-Kreis	13 200 €
Stadt Köln	13 200 €
Stadt Remscheid	13 200 €
Stadt Solingen	13 200 €
Stadt Wuppertal	13 200 €
gesamt	92 400 €

Die im Jahr 2011 kassenwirksamen Umlagen werden zum 31. Januar, 30. April, 31. Juli und 31. Oktober (je 25 %) fällig.

§ 7

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan gemäß § 26 Abs. 1 Buchstabe gKrO NRW in Verbindung mit § 4 Abs. 4 GemHVO NRW wird auf 10 000,- € festgesetzt.

Gummersbach, den 15. November 2010

Festgestellt: Aufgestellt:
gez.: Hagen J o b i gez. Theo B o x b e r g
Landrat

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die erforderliche Genehmigung zu § 4 der Haushaltsatzung ist von der Bezirksregierung mit Verfügung vom 30. Mai 2011 erteilt worden.

Gummersbach, den 6. Juni 2011

gez.: U d o W a s s e r f u h r
Vorsitzender der Verbandsversammlung des ZV Naturpark Bergisches Land

ABl. Reg. K 2011, S. 220

356. Aufgebot von Sparkassenbüchern; hier: Kreissparkasse Heinsberg

Auf Antrag werden folgende Sparkassenbücher mit den Kontonummern: 3400471433, 3400208041, 3412770624 und 3422346290, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, aufgeboten.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Erkelenz, den 7. Juli 2011

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2011, S. 221

**357. Aufgebot eines Sparkassenbuches;
hier: Stadtparkasse Wermelskirchen**

Auf Antrag wird das Sparkassenbuch Nr. 381530823, ausgestellt von der Stadtparkasse Wermelskirchen, als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß § 16 (2), 2 der Sparkassenverordnung Nordrhein-Westfalen aufgeboten.

Der Besitzer wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 7. Juli 2011

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

Abl. Reg. K 2011, S. 222

358. Verlusterklärung eines Polizeidienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 0444435 des PK Nico Brämer, ausgestellt am 1. Oktober 2004 durch die ZPD NRW ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für kraftlos erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird darum gebeten, ihn dem Polizeipräsidium zurückzusenden.

Köln, den 6. Juli 2011

Polizeipräsidium Köln
Az.: ZA 322-58.02.09-

Im Auftrag
gez.: B r ü h l

Abl. Reg. K 2011, S. 222

E Sonstige Mitteilungen

359. Liquidation

Der Gemeinnützige Schulverein „Staatlich anerkannte Massageschule e. V.“ ist aufgelöst worden (Eintragung beim Amtsgericht Aachen VR 3948 vom 7. Juni 2011) und befindet sich in der Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 31. Dezember 2011 bei einem der Liquidatoren anzumelden.

Die Liquidatoren

Abl. Reg. K 2011, S. 222

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.